



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Am 07. Februar 2010 findet die Wahl des Integrationsrates in Oberhausen statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Oberhausen ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.
3. Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06. Januar 2010 bis 19. Januar 2010 zugestellt worden sind, angegeben.
4. Für die Wahl des Integrationsrates wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem/der Wahlberechtigten nach dem Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
5. Der Wähler/die Wählerin hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person auszuweisen und deshalb seinen/ihren amtlichen Ausweis/Pass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
6. Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Namen des Listenwahlvorschlages, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Der Wähler/die Wählerin kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll vernichtet werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne eingelegt.

7. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die keine Kennzeichnung enthalten,
3. die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- a) bei denen mehrere Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler/die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler/die Wählerin bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Wahlvorschlag streicht.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates in Oberhausen am 07. Februar 2010 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Oberhausen

oder

- durch Briefwahl.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 41 bis Seite 42

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Jahresbezugspreis 16,-- Euro, das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Wer durch Briefwahl wählen will, benötigt

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen Wahlschein (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau)
sowie
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).

10. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 22.01.2010

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Klaus Wehling